



IN DIESER AUSGABE

1. INPS-Beiträge Mitarbeitender Gesellschafter in der GmbH:
Kassationsgerichtshof stellt auf die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne ab

1

INPS-Beiträge Mitarbeitender Gesellschafter in der GmbH: Kassationsgerichtshof stellt auf die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne ab

Für alle Kunden

Mit einer Reihe inhaltlich übereinstimmender Urteile, veröffentlicht im September 2026, hat der Kassationsgerichtshof (Arbeitssektion) eine seit Jahren umstrittene Frage entschieden: **Gewinne einer GmbH – die nicht für die Transparenzbesteuerung optiert hat – welche nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen zugeführt werden, unterliegen beim Mitarbeitenden Gesellschafter nicht der INPS-Beitragspflicht.** Damit stellt sich das Höchstgericht gegen die langjährige Praxis des INPS. Die Entscheidungen sind bereits für die Übersicht RR des Modells Redditi PF 2026 (Steuerjahr 2025) relevant, welches bis zum **02/11/2026** zu übermitteln ist.

1. Ausgangslage: Mindestbeiträge und Beiträge auf das übersteigende Einkommen

Gesellschafter einer GmbH, die in der Gesellschaft regelmäßig und überwiegend (in Italienisch: „*con carattere di abitualità e prevalenza*“) mitarbeiten, sind – je nach Tätigkeit – in der Sonderverwaltung INPS der Handwerker oder der Kaufleute eingetragen (sog.

„Gestione IVS artigiani/commercianti“). Die Beitragspflicht setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Mindestbeiträge („contributi sul minimale“): Sie werden auf ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen („reddito minimo annuo“) berechnet und sind unabhängig vom tatsächlich erzielten Einkommen geschuldet. Die Zahlung erfolgt in vier gleichbleibenden Raten mittels Modell F24.
Beiträge auf das übersteigende Einkommen („contributi eccedenti il minimale“): Übersteigt das beitragspflichtige Einkommen das Mindesteinkommen, sind auf den Differenzbetrag – bis zur gesetzlichen Höchstgrenze – weitere Beiträge geschuldet. Sie werden vom Steuerpflichtigen selbst in der Übersicht RR des Modells Redditi PF berechnet und gemeinsam mit den Einkommensteuern als Saldo und Vorauszahlungen eingezahlt.
Bemessungsgrundlage (Art. 1 Abs. 1 Gesetz Nr. 233/1990 i. d. F. von Art. 3-bis GD Nr. 384/1992): Die Beiträge sind auf die Gesamtheit der für Zwecke der IRPEF erklärten Einkünfte aus Unternehmenstätigkeit („totalità dei redditi d’impresa denunciati ai fini IRPEF“) des betreffenden Jahres zu berechnen.

Für das Jahr 2025 gelten folgende Mindestbeiträge:

Kasse	Mindesteinkommen 2025	Beitragssatz	Mindestbeitrag 2025
Handwerker („artigiani“)	Euro 18.555	24,00 %	Euro 4.453,20
Kaufleute („commercianti“)	Euro 18.555	24,48 %	Euro 4.542,26

2. Die bisher angewandte Praxis: Beiträge auch ohne Gewinnausschüttung an die Gesellschafter geschuldet

Nach Auffassung des INPS (Rundschreiben Nr. 102/2003 und Nr. 84/2021), gestützt u. a. auf das Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 3240 vom 12/02/2010, bildet beim mitarbeitenden Gesellschafter einer nicht transparenten GmbH der entsprechend seiner Beteiligungsquote zustehende **Anteil am steuerlichen Unternehmenseinkommen der Gesellschaft** (IRES-Einkommen), die Bemessungsgrundlage für die geschuldeten Beiträge (auf das übersteigende Einkommen), und zwar **unabhängig davon, ob die Gewinne tatsächlich ausgeschüttet oder den Rücklagen zugeführt werden.**

In der Praxis wurde daher bislang beim Gesellschafter in der Übersicht RR (Zeilen RR2 und RR3, Spalte 3) jedes Jahr der anteilige Unternehmensgewinn der GmbH angegeben und darauf die Beiträge berechnet und entrichtet, **auch wenn der Gesellschafter tatsächlich keinen Gewinn bezogen hat.**

3. Die Wende: die Urteile des Kassationsgerichtshofes vom September 2026

Der Kassationsgerichtshof (Arbeitssektion) hat die bisher angewandte Praxis mit den Urteilen **Nr. 25377 bis 25383 vom 16/09/2026, Nr. 25465 bis 25467 vom 17/09/2026 sowie Nr. 25628 bis 25630 vom 21/09/2026** verworfen (Leitentscheidung: Urteil Nr. 25377/2026). Die Fälle betrafen unterschiedliche Konstellationen – Alleingesellschafter und Verwalter, Präsident des Verwaltungsrates, Beteiligungen von 50%, 33% und 20%, Eintragung bei den Handwerkern oder den Kaufleuten, operative oder rein administrative Mitarbeit – mit stets demselben Ergebnis.

Der Grundsatz lautet: Der mitarbeitende Gesellschafter errechnet die geschuldeten Beiträge auf jenen Teil des von der Gesellschaft steuerlich erklärten Unternehmenseinkommens, der ihm **entsprechend seiner Beteiligungsquote zugewiesen und von ihm für Zwecke der IRPEF erklärt** wurde. Erst mit der **Ausschüttung der Gewinne** oder mit der **Option für die steuerliche Transparenz** (Art. 115 und 116 TUIR) wird das Einkommen dem Gesellschafter zugerechnet; bis dahin bleibt es Einkommen der Gesellschaft. Der Gerichtshof stützt sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes (sog. „*redditi denunciati*“ und nicht bloß sog. „*redditi conseguibili*“) und auf den Willen des Gesetzgebers, die Beitragsgrundlage an die steuerliche Bemessungsgrundlage anzugleichen.

Bisherige INPS-Praxis und neue Rechtsprechung im Vergleich:

Thema	Bisherige INPS-Praxis	Kassationsgerichtshof 2026
Mindestbeiträge	Immer geschuldet	Unverändert immer geschuldet
Bemessungsgrundlage über dem Mindesteinkommen	Anteiliges steuerliches Unternehmenseinkommen (IRES) der GmbH	Nur das an den Gesellschafter ausgeschüttete Einkommen, welches beim Gesellschafter der Ersatzsteuer von 26% unterworfen wird
Gewinne, die den Rücklagen zugeführt werden	Beitragspflichtig – jährlich, unabhängig von der Ausschüttung	Nicht beitragspflichtig , solange sie in der Gesellschaft bleiben
Ausgeschüttete Gewinne	Bereits über den anteiligen Gewinn des Entstehungsjahres erfasst	Grundsätzlich beitragspflichtig

Nicht betroffen von dieser Neuheit sind die GmbHs, die für die **Transparenzbesteuerung** (Art. 116 TUIR) optiert haben: Hier wird das Einkommen dem Gesellschafter unabhängig von einer Ausschüttung zugerechnet (Übersicht RH) und unterliegt weiterhin der Beitragspflicht (so ausdrücklich Urteil Nr. 25630/2026). Unverändert bleibt auch weiterhin bestehen, dass rein kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter ohne Mitarbeit nicht

beitragspflichtig sind und dass eventuelle Vergütungen für das Amt als Verwalter der Kasse der INPS-Sonderverwaltung („*INPS Gestione separata*“) unterliegen.

4. Auswirkungen und offene Fragen

Die Urteile schaffen eine neue Rechtslage, lassen aber wichtige praktische Fragen offen; Klarstellungen des INPS liegen derzeit nicht vor:

Bemessungsgrundlage bei Ausschüttung: Unklar ist, ob der ausgeschüttete handelsrechtliche Gewinn oder das entsprechende steuerliche Unternehmenseinkommen maßgeblich ist. Beide Größen können erheblich voneinander abweichen – aus einem handelsrechtlichen Verlust kann sogar ein steuerliches Einkommen entstehen.

Ausschüttung von Rücklagen: Offen ist, ob Rücklagen beitragspflichtig sind, die aus Gewinnen von Jahren stammen, in denen der Gesellschafter noch nicht eingetragen war, und ob eine Ausschüttung nach der Löschung aus der INPS-Kasse noch erfasst wird.

„Für IRPEF-Zwecke erklärt“: Seit 2018 unterliegen Dividenden unabhängig von der Beteiligungshöhe dem Steuerrückbehalt von 26% mit Abgeltungswirkung und werden in der Steuererklärung nicht angegeben. Der Gerichtshof hat dennoch auch bei einem Gesellschafter mit nicht qualifizierter Beteiligung (Urteil Nr. 25383/2026) die bezogenen Beträge als relevant angesehen – die Abgrenzung bleibt somit unklar.

Vergangene Jahre: Wer in der Vergangenheit Beiträge auf thesaurierte Gewinne entrichtet hat, kann grundsätzlich – innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist – einen Rückerstattungsantrag stellen (Rundschreiben INPS Nr. 75/2021), unter Einreichung der entsprechenden berichtigenden Steuererklärungen (ab jener für das Jahr 2020). Da die Beiträge in der Steuererklärung als abzugsfähige Aufwendungen in Abzug gebracht wurden, ist eine Rückerstattung auch für steuerliche Zwecke zu berücksichtigen.

5. Handlungsmöglichkeiten bereits für die Übersicht RR 2026 (Steuerjahr 2025)

Die Frage stellt sich konkret schon jetzt mit der Übersicht RR des Modells Redditi PF 2026, die bis zum **02/11/2026** zu übermitteln ist; die Entscheidung wirkt sich auch auf die Beitragsvorauszahlungen für das Jahr 2026 (mit Fälligkeit im November) aus. Wurde die Erklärung bereits übermittelt, kann sie innerhalb der Abgabefrist noch berichtigt werden (sog. „*dichiarazione correttiva nei termini*“).

Immer geschuldet – die Mindestbeiträge: Unabhängig von der gewählten Vorgangsweise sind die Mindestbeiträge auf das Mindesteinkommen (für 2025: Euro 18.555) **stets zu entrichten**. Sie sind zudem Voraussetzung dafür, dass alle Monate des Jahres für die Rente angerechnet werden (Rundschreiben INPS Nr. 47/1999).

Für das darüberhinausgehende Einkommen stehen grundsätzlich zwei mögliche Varianten zur Verfügung:

Aspekt	Variante A: Angabe des übersteigenden Einkommens	Variante B: Angabe nur des Mindesteinkommens
Angabe in der Übersicht RR	Anteiliges Unternehmenseinkommen der GmbH wie bisher – auch wenn kein Gewinn ausgeschüttet wurde	Nur das Mindesteinkommen (bzw. tatsächlich zugewiesene Gewinne)
Zahlung	Mindestbeiträge und Beiträge auf das übersteigende Einkommen	Nur die Mindestbeiträge
Weiteres Vorgehen	Abfassung und Einreichung eines Rückerstattungsantrages an das INPS	Abwarten, ob das INPS eine Ausschüttung feststellt und die Beiträge einfordert
Beweislast	Verlagert sich auf den Steuerpflichtigen , der die Rückerstattung beantragt	Beim INPS: Es muss nachweisen, dass anteilige GmbH-Gewinne ausgeschüttet bzw. zugewiesen wurden
Verfahren	Bei Stillschweigen des INPS muss zur tatsächlichen Rückerstattung in aller Regel ein Rekurs gegen das INPS angestrengt und geführt werden	Hält das INPS an seiner bisherigen Sichtweise fest und fordert die Beiträge ein, kann der Steuerpflichtige dagegen Rekurs einreichen
Risiko für Strafen	Keines – die Beiträge wurden fristgerecht bezahlt	Ja – unterliegt der Steuerpflichtige im Rekurs, sind die Beiträge samt Verwaltungsstrafen und Zinsen für die unterlassene Zahlung nachzuzahlen
Liquidität	Sofortiger Mittelabfluss; Rückerstattung ungewiss und zeitlich offen	Sofortige Entlastung; eine Vorsorge für das Nachzahlungsrisiko ist empfehlenswert
Rente	Höheres Beitragsguthaben, solange keine Rückerstattung erfolgt	Geringeres Beitragsguthaben
Besonders geeignet	Bei Gewinn- oder Rücklagenausschüttungen im Jahr 2025, bei Interesse an einer höheren Rente und bei geringer Risikobereitschaft	Wenn im Jahr 2025 keine Gewinne ausgeschüttet wurden oder die Ausschüttungen Euro 18.555 nicht übersteigen

Fazit

Mit den Urteilen des italienischen Kassationsgerichtshofs vom September 2026 hat **sich eine neue Rechtslage** hinsichtlich der INPS-Sozialversicherungsbeiträge für mitarbeitende Gesellschafter von GmbHs gebildet: nach der Rechtsprechung des obersten Gerichts sind auf nicht ausgeschüttete Gewinne keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, aber das INPS hat seine bisherige Verwaltungspraxis jedoch bislang nicht geändert. Dies dürfte auch auf die erheblichen finanziellen Beträge zurückzuführen sein, um die es dabei geht, sowie auf die Aussicht, dass zahlreiche Personengesellschaften aus diesen Gründen in naher Zukunft in GmbHs umgewandelt werden könnten.

Daher muss im Einzelfall geprüft werden, welche Vorgehensweise am sinnvollsten ist:

- Die Sozialversicherungsbeiträge oberhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wie bisher weiterhin zu entrichten;
- die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge zu beantragen; oder
- die neue Rechtsprechung unmittelbar anzuwenden und dabei das Risiko möglicher Überprüfungen und Beitragsnachforderungen durch das INPS in Kauf zu nehmen.

Ihr zuständiger Ansprechpartner in unserem Büro steht Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei dieser Beurteilung und Entscheidungsfindung zu unterstützen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

